



## **Reglement Absenzen und Zeugnisnoten, KV Bülach**

### **1. Zeugnisnoten für alle KV-Profile (ausgenommen Freifächer/Stützkurse)**

#### **a) Mindestanzahl Prüfungen und Zeitpunkt der Prüfungen**

Prüfungen zählen in der Regel für das Semester, in welchem sie geschrieben werden (bis zum Termin der Notenabgabe, Nachprüfungen und V&V-Module sind immer vorbehalten). Im Winter können bereits ab der 3. Kalenderwoche Prüfungen geschrieben werden, welche bereits für das folgende Frühjahrssemester zählen.

Damit die Lehrenden Zeugnisnoten setzen können, die den Leistungen der Lernenden und unseren Qualitätsansprüchen gerecht werden, haben die Fachschaften für ihren Bereich pro Semester eine Mindestzahl von geforderten Prüfungsnoten festgelegt. Die Mindestanzahl Prüfungen/Semester wird am Anfang des Schuljahres durch die Fachlehrpersonen kommuniziert. Aufgrund einer einzigen Prüfungsnote wird nie eine Zeugnisnote erteilt.

#### **b) Nachprüfungen bei einzelnen, fehlenden Prüfungsnoten**

Unabhängig vom Entschuldigungsgrund müssen Lernende verpasste Prüfungen nachholen. Die Lehrperson legt für eine Nachprüfung Zeit, Ort und Stoffumfang fest\*. Der Termin der Nachprüfung kann während oder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit als Einzel- oder als Gruppenprüfung angesetzt werden und muss dem Lernenden vorher bekannt gegeben werden. Insbesondere der Samstagmorgen ist ein möglicher Nachholtermin. Es besteht kein Anspruch, dass die Nachprüfung den gleichen Lerninhalt abdeckt wie die verpasste Prüfung.

Wird in einem Fach eine Nachprüfung verpasst, so wird der Lernende mittels Formular zu einer Stellungnahme an die Abteilungsleitung aufgefordert. Gleiches gilt, wenn zum zweiten Mal eine reguläre Prüfung verpasst wurde. Die Stellungnahme enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Prüfung nachgeholt wird/wurde und den Grund der Absenz. Sie ist vom Lehrgeschäft und vom der betroffenen Lehrperson unterschreiben zu lassen (Verantwortung liegt allein beim/bei der Lernenden). Die Aufforderung zur Stellungnahme kann nur durch die Abteilungsleitung zurückgenommen werden, nicht durch die Lehrperson.

Kann ein Lernender einen Nachprüfungstermin nicht wahrnehmen, ist ein Arztzeugnis o.ä. notwendig. Bei einer begründeten Absenz wird ein zweiter Nachholtermin gesetzt, wenn das terminlich noch möglich ist. Ist der Lernende beim zweiten Nachprüfungstermin wieder verhindert, ist die Lehrperson berechtigt, ein „teil.bes.“ für „teilweise besucht“ anstelle einer Zeugnisnote zu setzen. Ein solcher Eintrag kann Auswirkungen auf die Promotion haben und kann im 6. Semester auch dazu führen, dass das Qualifikationsverfahren nicht durchlaufen werden kann.



## **2. Ablegen von Prüfungen**

An Prüfungen sind nur diejenigen Hilfsmittel erlaubt, welche von der Lehrperson explizit genehmigt wurden (z.B. Rechner etc.). Wer unerlaubte Hilfsmittel einsetzt, bei andern abschreibt oder sich sonst unlautere Vorteile verschafft, kann mit Notenabzügen bis zu 5 Notenpunkten belegt werden. Zusätzlich kann eine Ermahnung oder ein Verweis erfolgen. Werden mehr als 2.0 Notenpunkte abgezogen, informiert die Lehrperson die Abteilungsleitung schriftlich oder via E-Mail.

Wer Mobiltelefone o.ä. bei Beginn einer Prüfung nicht in der Tasche deponiert hat, verstösst gegen die Hausordnung. Unabhängig davon, ob das Gerät tatsächlich eingesetzt wurde, erfolgen Notenabzüge.

## **3. Weisung zu Absenzen**

Absenzen sind nach dem Disziplinarrecht des Kantons innert 4 Schulwochen zu entschuldigen. Über die Entschuldigung einer Absenz entscheidet die Lehrperson, in besonderen Fällen die Abteilungsleitung.

Juli 2014, die Schulleitung

\* Wenn eine Lehrperson anfangs Semester ankündigt, verpasste Prüfungen seien in der nächsten besuchten Lektion mit demselben Stoffumfang unmittelbar nachzuholen, gilt das als genügend angekündigt.